

Jazz Initiative Marburg - Verein zur Förderung kreativer Musik

SATZUNG (geändert zuletzt am 15.12.1996)

§ 1 Name, Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen "Jazzinitiative Marburg - Verein zur Förderung kreativer Musik".
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Marburg.

§ 2 Rechtsform

- (1) Der Verein ist eingetragen. Er wird durch die Eintragung ins Vereinsregister rechtsfähig.
- (2) Der Verein ist ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig und nicht auf Gewinn ausgerichtet. Etwaige Überschüsse dürfen nur für die satzungsgemäßen Aufgaben verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Überschußanteile aus dem Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung des zeitgenössischen Jazz und verwandter Musik in Verbindung mit der Erweiterung der Musikszene der Stadt Marburg (und Umgebung). Der Verein setzt sich zum Ziel, auf die Musikform des Jazz als Teil unserer Kultur aufmerksam zu machen. Er tritt ein für die Förderung solidarischen Verhaltens der Musiker untereinander und unterstützt die Kommunikation unter Musikern und der musikinteressierten Öffentlichkeit, deren aktive Anteilnahme am Marburger Musikleben angeregt werden soll.

Zu den Aufgaben gehören insbesondere:

1. Förderung junger Musiker
 - durch Bereitstellen von Übungsräumen und -material;
 - durch Einladung von kompetenten Instrumentalisten zur Durchführung von Workshops;
 - durch Einladung von Referenten zur Durchführung von Vorträgen und Seminaren über Theorie, Praxis und Geschichte des Jazz;
 - durch ein breites Angebot von Einzel- und Gruppeninstrumentalunterricht.
2. Durchführung von öffentlichen Veranstaltungen (Konzerten u. ä.)
3. Zusammenarbeit mit anderen Körperschaften und Organisationen (wie VHS, Marburger Jugendmusikschule) sowie anderen lokalen kulturellen Initiativen bzgl. gemeinsamer Veranstaltungen, Werbung, Organisation etc.
4. Zusammenarbeit mit anderen lokalen und regionalen Jazz-Initiativen sowie mit der überregionalen "Union Deutscher Jazzmusiker".
5. Aufbau eines Jazz-Kommunikationszentrums (Informations- und Kontaktzentrale) als Treffpunkt für Musiker und Musikliebhaber.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die bereit ist, die Ziele des Vereins aktiv zu unterstützen. Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich zu stellen.
- (2) Über die Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschuß.
- (4) Der Austritt muß schriftlich erklärt werden. Er kann unter Einhaltung einer 14-tägigen Frist zum Ende des laufenden Kalenderjahres erfolgen.
- (5) Den Ausschuß kann der Vorstand wegen Schädigung der Vereinsinteressen aussprechen.
- (6) Entscheidungen gem. Abs. (2) und (5) werden 14 Tage nach Bekanntgabe gültig, sofern kein Einspruch erfolgt. Einspruch kann jedes Mitglied erheben. In diesem Fall entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.

§ 5 Beiträge

- (1) Von den Mitgliedern können Beiträge erhoben werden.
- (2) Über die Frage, ob Mitgliedsbeiträge erhoben werden sollen und über deren Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins.
- (2) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind
 1. Entgegennahme des Jahresberichts
 2. Wahl und Abwahl des Vorstands
 3. Entlastung des Vorstands
 4. Wahl und Abwahl der Revisoren
 5. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 6. Beschlußfassung über Satzungsänderungen
 7. die ihr sonst durch die Satzung zugewiesenen Aufgaben
- (3) Die ordentliche Mitgliederversammlung soll einmal jährlich stattfinden. Sie wird vom Vorstand mit einer Einladungsfrist von einem Monat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, gemäß § 7, Abschn. (3) ordnungsgemäß eingeladen wurde. Die Anwesenden wählen einen Versammlungsleiter und einen Protokollführer.
- (5) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der Erschienenen. Satzungsänderungen, die Abwahl des Vorstandes und der Beschluß, den Verein aufzulösen, bedürfen einer 3/4-Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
- (6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Beschlußprotokoll anzufertigen. Beschlüsse werden vom Versammlungsleiter beurkundet.
- (7) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand jederzeit einberufen werden und sind von ihm einzuberufen, wenn 1/10 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der zu behandelnden Punkte verlangt sowie in den Fällen der §§ 4 Abs. (6) und 8 Abs. (6).

§ 8 Vorstand

- (1) Den Vorstand bilden der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der gleichzeitig dessen Vertreter ist, und vier Beisitzer.
- (2) Der Vorstand wird für ein Jahr gewählt. Er führt die Geschäfte bis zur Wahl eines neuen Vorstands.
- (3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende.
- (4) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Darunter muß sich der 1. oder 2. Vorsitzende befinden, der die Vorstandssitzung leitet und deren Beschlüsse beurkundet. Für die Vorstandssitzung wählen die Anwesenden einen Protokollführer.
- (5) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt.
- (6) Gegen Entscheidungen des Vorstands, sofern sie nicht aufgrund eines Beschlusses der Mitgliederversammlung zustandekamen, kann jedes Mitglied innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe Einspruch erheben. Die Mitgliederversammlung entscheidet dann endgültig.

§ 9 Beauftragte

Zur Erledigung spezieller Aufgaben können vom Vorstand Beauftragte bestellt werden. Ihre Rechte und Pflichten werden vom Vorstand in einer Geschäftsanweisung niedergelegt.

§ 10 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluß der Mitgliederversammlung.
- (2) Bei Aufhebung oder Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übertrifft, an die Bürgerinitiative für Sozialpsychiatrie, die es ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verwenden darf.